

# Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Neckertal

vom 21. Februar 2022

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Neckertal erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup>

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Neckertal sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	<b>Art. 2</b> Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	<b>Art. 3</b> Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Gemeinderat; c) der Einbürgerungsrat; d) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	<b>Art. 4</b> Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie führt die Volksschule. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

#### **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

#### **Art. 6**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget und Steuerfuss. Neue Ausgaben werden auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

#### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach Gemeindevereinigungs-gesetz

Wahlen

a) an der Urne

#### **Art. 8**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>2</sup>

#### **Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

---

<sup>2</sup> Art. 28 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen, sGS 125.3

## 2. Bürgerversammlung

Durchführung

### **Art. 10**

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 15. April zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlungen fest.

Stimmzählerinnen und  
Stimmzähler

### **Art. 11**

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung

### **Art. 12**

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## 3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

### **Art. 13**

300 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

### **Art. 14**

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>3</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung

### **Art. 15**

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

### **Art. 16**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

---

<sup>3</sup> sGS 125.1

Verfahren

**Art. 17**

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.

## 4. Volksvorschlag

Grundsatz

**Art. 18**

300 Stimmberechtigte können innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Form und Inhalt

**Art. 19**

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren

**Art. 20**

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

**Art. 21**

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>5</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

## 5. Initiative

Grundsatz

**Art. 22**

Mit einem Initiativbegehren können 300 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens zehn Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

**Art. 23**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

<sup>4</sup> sGS 125.1

<sup>5</sup> sGS 125.1

Prüfung der  
Zulässigkeit

**Art. 24**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.  
Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und  
amtliche Bekanntmachung

**Art. 25**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert einem Monat seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.  
Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

**Art. 26**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.  
Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates

**Art. 27**

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.  
Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.  
Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

**Art. 28**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.

## 6. Volksmotion

Grundsatz

**Art. 29**

Mit einer Volksmotion können 300 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Gemeinderat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

**Art. 30**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

**Art. 31**

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.  
Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

<sup>6</sup> sGS 125.1

### III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

**Art. 32**

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

**Art. 33**

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt nachfolgende Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind. Er kann diese mittels Reglement an nachgeordnete Stellen übertragen.

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

**Art. 34**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

**Art. 35**

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>7</sup> mit einem Kostenvoranschlag bis 1,5 Mio. Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 1,5 Mio. Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

**Art. 36**

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

<sup>7</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

## IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 37**  
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 38**  
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:  
a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;  
b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 39**  
Die Geschäftsprüfungskommission überträgt die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.  
Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und dem Rat Bericht.

## V. SCHULE

- Zuständigkeit **Art. 40**  
Für die Führung der Volksschule sind nach Massgabe der Gemeinde- und Volksschulgesetzgebung sowie dieser Gemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Reglemente über die Volksschule zuständig:  
a) der Gemeinderat;  
b) die Schulkommission;  
c) die Gesamtschulleiterin oder der Gesamtschulleiter;  
d) die Schulleiterinnen und Schulleiter.  
Der Schulkommission und der Gesamtschulleiterin oder dem Gesamtschulleiter obliegen nach Massgabe der Gemeinde- und Volksschulgesetzgebung, sowie der Zuständigkeit nach dieser Gemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Reglemente über die Volksschule, die unmittelbare Führung der Volksschule.
- Schulkommission **Art. 41**  
Die Schulkommission besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben

**Art. 42**

Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Volksschule und die schulischen Einrichtungen der politischen Gemeinde Neckertal ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen können.

Die Schulkommission

- a) formuliert strategische Ziele der Schule zu Händen des Gemeinderates;
- b) überprüft die Umsetzung der strategischen Ziele der Schule;
- c) erstellt den Budgetantrag zu Händen des Gemeinderates;
- d) erstellt die Raumbedarfsplanung zu Händen des Gemeinderates;
- e) berät den Gemeinderat bei Bedarf in schulischen und schulpolitischen Fragen;
- f) erlässt das lokale Qualitätskonzept auf der Basis der Vorarbeit der Gesamtschulleiterin bzw. des Gesamtschulleiters;
- g) erlässt die pädagogisch-strategischen Ziele auf der Basis der Vorarbeit der Gesamtschulleiterin bzw. des Gesamtschulleiters.

Anträge an den Gemeinderat und Konsultation

**Art. 43**

Die Schulkommission stellt in Schulangelegenheiten, für welche die Bürgerschaft zuständig ist, dem Gemeinderat Antrag.

Die Schulkommission kann die Gesamtschulleiterin oder den Gesamtschulleiter im Einzelfall zur Antragstellung ermächtigen.

Der Gemeinderat kann die Schulkommission zu weiteren die Schule betreffenden Geschäften konsultativ beziehen.

Teilnahme an Sitzungen

**Art. 44**

An den Sitzungen der Schulkommission nehmen die Gesamtschulleiterin oder der Gesamtschulleiter, sowie eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung und eine von der Schulkommission bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

Gesamtschulleiterin / Gesamtschulleiter

**Art. 45**

Der Gesamtschulleiterin oder dem Gesamtschulleiter obliegt die operative Führung der Schule, soweit nach diesem Erlass nicht die Schulkommission zuständig ist.

Der Gemeinderat begründet und beendet das Arbeitsverhältnis der Gesamtschulleiterin oder des Gesamtschulleiters.

Die Gesamtschulleiterin oder der Gesamtschulleiter ist der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten unterstellt. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates bei der Behandlung von Schulangelegenheiten mit beratender Stimme teil.

Schulordnung

**Art. 46**

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Rechtspflege

**Art. 47**

Die Schulkommission ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Soweit die Schulordnung die Gesamtschulleiterin oder den Gesamtschulleiter zum Erlass von Verfügungen und Entscheiden ermächtigt, sind diese mit Rekurs bei dem nach dem Volksschulgesetz zuständigen Rechtspflegeorgan anzufechten.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzugsbeginn

**Art. 48**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

Vom Konstituierungsrat erlassen am: 22. Oktober 2021

GEMEINDE  
**NECKERTAL**

### **Konstituierungsrat**

Der Präsident:

Christian Gertsch

Der Ratsschreiber:

Cornel Schmid

Von der Bürgerschaft der vereinigten politischen Gemeinde Neckertal an der Bürgerversammlung beschlossen am:

21. Februar 2022

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das Departement des Innern  
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:

Dr. Alex Gulde

# Gemeindeordnung Neckertal / Anhang Finanzbefugnisse

Beschluss Konstituierungsrat: 21.10.2022 / Beschluss Bürgerversammlung 21.02.2022

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Gemeinderat im Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung mit Gutachten	Urnenabstimmung mit Gutachten
<b>1. Neue Ausgaben</b>					
1.1 einmalige neue Ausgaben	-	bis 500'000 je Fall	-	über 500'000 bis 2'500'000 je Fall	über 2'500'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	-	bis 150'000 je Fall	-	über 150'000 bis 250'000 je Fall	über 250'000 je Fall
<b>2. Bei Beschlussfassung über das Budget unvorhersehbare neue Ausgaben</b>					
	bis 125'000 je Fall, höchstens 250'000 pro Jahr	-	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 2'500'000 je Fall	über 2'500'000 je Fall
<b>3. Nachtragskredite</b>					
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend	-	-	-	-
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 50'000 oder wenn dieser Betrag überschritten wird, bis 10 Prozent des ursprünglichen Kredits	-	soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	-	-
<b>4. Dringliche und gebundene Ausgaben</b>					
	abschliessend	-	-	-	-
<b>5. Grundstücke</b>					
5.1 Erwerb und Veräusserung (Kaufpreis)	bis 800'000 je Fall, höchstens 1'000'000 pro Jahr	-	bis 2'500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	-	über 2'500'000 je Fall
5.2 Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 800'000 je Fall, höchstens 1'000'000 pro Jahr	-	bis 2'500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	-	über 2'500'000 je Fall